

Prüfungsfragen Fallbeispiele:

1. Ein 15jähriger Junge kauft ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter ein Fahrrad. Von dem Kaufpreis von 200,-DM zahlt er sofort 50,-DM aus seinem Taschengeld, den Rest möchte er aus seinem Taschengeld in Monatsraten zahlen.

Frage 1.) Hat der Verkäufer einen Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises wenn die gesetzlichen Vertreter nicht mit dem Kauf einverstanden sind? (13 P)

Frage 2.) Hat der Verkäufer einen Anspruch auf Rückgabe des Fahrrades? (15 P)

zu 1.) Anspruchsgrundlage § 433, der Käufer ist verpflichtet das Geld zu bezahlen
Wirksamkeit: Der Käufer ist nur verpflichtet wenn der Kaufvertrag wirksam ist
Bedenken: Gegen die Wirksamkeit ist die Minderjährigkeit des Käufers.

Da kein Umstand der Paragraphen 106 — 113 vorliegt ist der Kaufvertrag unwirksam, der Käufer ist nicht verpflichtet das Geld zu zahlen.

zu 2.) Anspruchsgrundlage: § 985 Herausgabeanspruch. Der Eigentümer kann vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.
Wirksamkeit: Der Verkäufer muss Eigentümer sein
Bedenken: Der Verkäufer ist nicht mehr Eigentümer, da das Verfügungsgeschäft = Übereignungsgeschäft stattgefunden hat, dem Jungen das Geschäft lediglich von Vorteil war.

Normalerweise hätte der Verkäufer keinen Anspruch auf die Rückgabe aber → § 812
Leistungskondiktion = Rückabwicklungsvorschrift. (Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder mit einer Leistung dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Leistung nicht eintritt. Abs. 2 Als Leistung gilt auch die durch den Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Da der 15 jährige das Eigentum über einen ungültigen Kaufvertrag also ohne Rechtsgrund erlangt hat, muss er das Fahrrad zurückgeben.
Ebenso muss der Verkäufer ebenso wegen ungültigem Kaufvertrag die 50,- DM zurückgeben.
Aber!!! Grundsätzlich muss man nur das zurückgeben, was man noch hat!!!

2. A. baut sich ein Haus. Er vereinbart mit der Heizungsfirma H. dass diese ihm im März 1998 für 20000,-DM die Heizung baut. A. und H. vereinbaren, dass die Arbeiten ohne Rechnung ausgeführt werden, damit A. die Umsatzsteuer sparen kann. Für den Einkauf der notwendigen Materialien verlangt H. im Februar 1998 einen Abschlag von 5000,-DM von A., den A. auch bezahlt. Im März weigert sich H., die Arbeiten auszuführen.

Frage 1.) Muss H. die Arbeiten ausführen?

Frage 2.) Kann A. die gezahlten 5000,-DM zurückverlangen?

zu 1.) Anspruchsgrundlage: Wenn ein Werkvertrag zustande gekommen ist, hat A. Anspruch auf Einbau der Heizung.

Wirksamkeit; Ist der Werkvertrag gültig

Bedenken: Es handelt sich um Schwarzarbeit!

§ 134 "gesetzliches Verbot" Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Hier wird mit Schwarzarbeit gegen das Umsatzsteuergesetz verstoßen.

Herr A hat keinen Anspruch auf Einbau der Heizung

zu 2.) Ist § 12 Leistungskondition = Rückabwicklungsvorschrift anwendbar? Nein! § 817 „Verstoß gegen das Gesetz der guten Sitten“ Die Rückforderung ist ausgeschlossen wenn man Beihilfe, in diesem Fall zur Steuerhinterziehung geleistet hat.

3. Herr X will bei einer Versandfirma ein Radio bestellen. In Gedanken verschreibt er die Bestellnummer und erhält infolgedessen ein Fernsehgerät. Als das Gerät geliefert wird kommt ihm sein Lapsus zu Bewusstsein.

Frage 1.) Muss er den Fernseher abnehmen.

zu 1.) AG: §433

W: Kaufvertrag gültig?

B: Irrtum

§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums. Bei bestimmten Irrtümern kann man das Rechtsgeschäft (Willenserklärung) anfechten. Typisch sind verschreiben, verlesen und versprechen.

Herr X kann den Kaufvertrag anfechten, er ist also ungültig, er muss den Fernseher nicht abnehmen.

Frage 2.) Wer trägt die Kosten für den Rücktransport?

§ 122 Schadenersatzpflicht des Anfechtenden. Der Käufer ist verpflichtet, den Schaden des Verkäufers zu ersetzen. Herr X muss die Transportkosten des Fernsehers übernehmen.

4. Herr Y hat sich den Fuß verstaucht und schickt seine Freundin F. Sie soll die SB-Zeitung kaufen, bringt aber die FAZ.

Frage 1.) kann Herr Y die FAZ zurückgeben und bekommt sein Geld zurück?

zu 1.) AG: §433?

W: Gültig, wurde Herr Y wirksam vertreten

B: Herr Y hat nicht selbst gekauft. Seine Vollmacht bezog sich auf die SB-Zeitung.

Herr Y wurde nicht wirksam vertreten, es kam kein gültiger Kaufvertrag zustande. Er kann die FAZ zurückgeben und bekommt sein Geld wieder.

5. Herr A. beauftragt Herrn B. 100 Flaschen roten Bordeaux zu kaufen, dieser kauft aber 100 Flaschen Cotes du Rhone.

Frage 1.) Muss Herr A. die Flaschen abnehmen

zu 1.) AG/W/B: Ein Bevollmächtigter hat gehandelt, die Vollmacht bezog sich aber auf Bordeaux, also ist sie unwirksam und somit auch der Kaufvertrag. Herr A. muss den Wein nicht abnehmen,

Frage 2.) Kann der Weinändler verlangen dass Herr B. den Wein abnimmt?

2x12.) AG: besteht ein Kaufvertrag § 433, § 177 „Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht“

W: ist der Kaufvertrag gültig

B: Herr B. vertritt nur Herr A.

Lösung a) Herr A erteilt nachträglich die Genehmigung zum Kauf des Cotes du Rhone, er behält also den Wein, der Kaufvertrag wird nachträglich wirksam.

Lösung b) Ob der Weinändler von Herrn B. Schadenersatz verlangen kann hängt davon ab ob Herr B. vorsätzlich den falschen Wein gekauft hat - dann kann der Weinändler Herrn B. wie den Käufer behandeln, er muss den Wein also abnehmen, oder ob Herr B. sich verhöhrt hat - dann haftet Herr B. für z.B. Fahrtkosten = negativer Interessenausgleich

6. A. verkauft B. einen Hund und übergibt den Hund an B. Der Kaufpreis soll später entrichtet werden. Vor der Zahlung des Kaufpreises stellt sich heraus, was A. und B. unbekannt war, dass der Hund gestohlen worden war.

Frage 1.) Kann A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen?

zu 1.) AG: § 433

W: gültig

B:

7. B gewährt A ein Darlehen. Zur Sicherung des Darlehens vereinbaren A und B, dass A Eigentümer des PKW des A werden soll, A weiterhin mit dem Auto unentgeltlich fahren darf und A wieder Eigentümer des PKW werden soll, sobald das Darlehen zurückgezahlt ist. Vor Rückzahlung des Darlehens verkauft A das Auto an C für 2500, € und übergibt C das Auto.

Frage 1.) Kann B das Auto von C verlangen, wenn A dem C den Kraftfahrzeugbrief übergeben hat? (20P)

Frage 2.) Kann B von A den Kaufpreis von 2500 € verlangen? (10P)